



ADD, Referat 44

Trier, 28.10.2022

71124-HA99.5 / 2022

Flurbereinigungsverfahren Detzem, Teilgebiet 1 „In der Löff“ (Az.: 71124)

- Feststellung der UVP-Pflicht –

gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Detzem, Teilgebiet 1 „In der Löff“** ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I 540), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10.09.2021 (BGBl. I 4147), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 05.10.2022 erfolgt, die Unterlagen sind am 12.09.2022 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 53 ha und umfasst überwiegend weinbauliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 0,60 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,52 ha (Entsiegelung, Ansaat von Blühstreifen, Gehölzpflanzungen, Förderung der Artenvielfalt trocken-warmer Lebensräume), die sonstigen Maßnahmen (Planierungen) umfassen rd. 1,21 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neubau eines Bitumenweges (ca. 90 lfdm.), Verbreiterung vorhandener Schotterwege (ca. 1.300 lfdm.), Neuanlage eines unbefestigten Fußweges (ca. 170 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Austausch von Trapezschalen, Rohrleitungen und Durchlässen, Bau von Regenrückhaltebecken; insg. ca. 1.700 m²), Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 2.200 lfdm.) sowie Planierungen (ca. 1,21 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund

des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Rückbau von Asphaltwegen, Ansaat von Blühstreifen, Gehölzpflanzungen, Förderung der Artenvielfalt trocken-warmer Lebensräume; insg. ca. 0,52 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (natürliche Silikاتفelsen und - Blockschutthalden, Quellbach)
- FFH-Gebiet „Mosel“ (angrenzend)

7. Es sind keine Natura 2000-Gebiete direkt von Maßnahmen betroffen. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 28.10.2022

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier